



08. November 2023, Ausgabe 24



### Inhaltsverzeichnis

2023/099 – Bekanntmachung des Bundesministerium der Verteidigung  
hier: Anordnung zur Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

2023/100 – Ratssitzung am Dienstag, 14. November 2023 um 18:00 Uhr  
hier: Tagesordnungspunkte

2023/101 – 6. Nachtragssatzung vom 17.10.2023 zur Hundesteuersatzung der Stadt  
Emmerich am Rhein vom 22.12.1997

2023/102 – Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Szymon Suchowierski

2023/103 – Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis Wiggers

2023/104 – Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ibtissam Zeryouth

2023/105 – 1. Änderung Innenbereichssatzung Dorfstraße

**2023/099 –  
Bekanntmachung des Bundesministerium der Verteidigung  
hier: Anordnung zur Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung**

IUDI 3 - Anordnung - Nr.: III/Emm/530/2

Mit Anordnung vom 21. Februar 1984 – BMVg U I 4 – Anordnungs-Nr.: Nr.: III/Emm/530/1 wurde ein Gebiet in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, Land Nordrhein-Westfalen zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Emmerich erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 11. April 1997 – BMVg WV III 6 – Anordnungs-Nr.: III/RhG/536/3 aufrechterhalten worden ist.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S.899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39,

40213 Düsseldorf

erhoben werden.

Im Auftrag  
Koenig  
Vanessa  
König

Digital  
unterscriben  
von Koenig  
Vanessa  
Datum: 2023.09.27  
10:36:04 +02'00'



**2023/100 –  
Ratssitzung am Dienstag, 14. November 2023 um 18:00 Uhr  
hier: Tagesordnungspunkte**

Am 14. November 2023 findet um 18:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein (Gebäude Paaltjessteege) eine Sitzung des Rates statt.

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 19.09.2023 und 17.10.2023

**Eingaben an den Rat**

- 3 Unterstützung der "Träumen lohnt sich"-Stiftung zur Realisierung eines Waldspielplatzes im Ortsteil Elten;  
hier: Eingabe Nr. 28/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Verschiebung der Sanierung des Stadttheaters;  
hier: Eingabe Nr. 29/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 5 Ausweisung eines weiteren Parkraumes auf der Spielstraße der Moritz-von-Nassau-Straße;  
hier: Eingabe Nr. 30/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

**Vorlagen**

- 6 Kämmerer der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 8 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt;  
hier: 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
- 9 Benennung eines Kuratoriumsmitgliedes für die Stiftung St. Willibrordus-Spital Emmerich am Rhein
- 10 Schulbauvorhaben "Grollscher Weg"

- 11 97. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung der 3. Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss
- 12 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 3 Absatz 3 BHKG
- Anträge an den Rat**
- 13 Arbeitsgruppe "Kunst im öffentlichen Raum";  
hier: Antrag Nr. VII/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 14 Erhöhung der Zuschüsse für Karnevalsumzüge in der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Antrag Nr. VIII/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- 17 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 19.09.2023 und 17.10.2023
- 18 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;  
hier: Vergaben von Juli 2023 bis September 2023
- 19 Ausbau "Lange Straße"
- 20 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 3. November 2023

Peter Hinze  
Bürgermeister



2023/101 –

## 6. Nachtragssatzung vom 17.10.2023 zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.10.2023 folgende 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |              |
|---|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird   | 72,00 Euro,  |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund  | 96,00 Euro,  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund  | 120,00 Euro, |
| d) ein oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW oder ein oder mehr Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW gehalten werden und nach dem 12.09.2000 angemeldet wurden, je Hund | 600,00 Euro. |

### Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung über die Hundesteuer der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.10.2023

Peter Hinze  
Bürgermeister



**2023/102 –  
Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Szymon Suchowierski**

Der Bußgeldbescheid vom 27.09.2023

Aktenzeichen: 092689654

An

Herrn

Szymon Suchowierski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kapelstraat 45

5046 CL Tilburg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2023/103 –  
Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis Wiggers**

Der Bußgeldbescheid vom 30.08.2023

Aktenzeichen: 092702138

An

Herrn

Dennis Wiggers

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Beusinkweg 17

7103 DA Winterswijk

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6





**2023/104 –  
Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ibtissam Zeryouth**

Der Bußgeldbescheid vom 05.07.2023

Aktenzeichen: 092678687

An

Herrn

Ibtissam Zeryouth

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Zeger de Moorstraat 17

2203 ER Noordwijk

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2023/105 –

## 1. Änderung Innenbereichssatzung Dorfstraße

hier: 1) Änderungsbeschluss

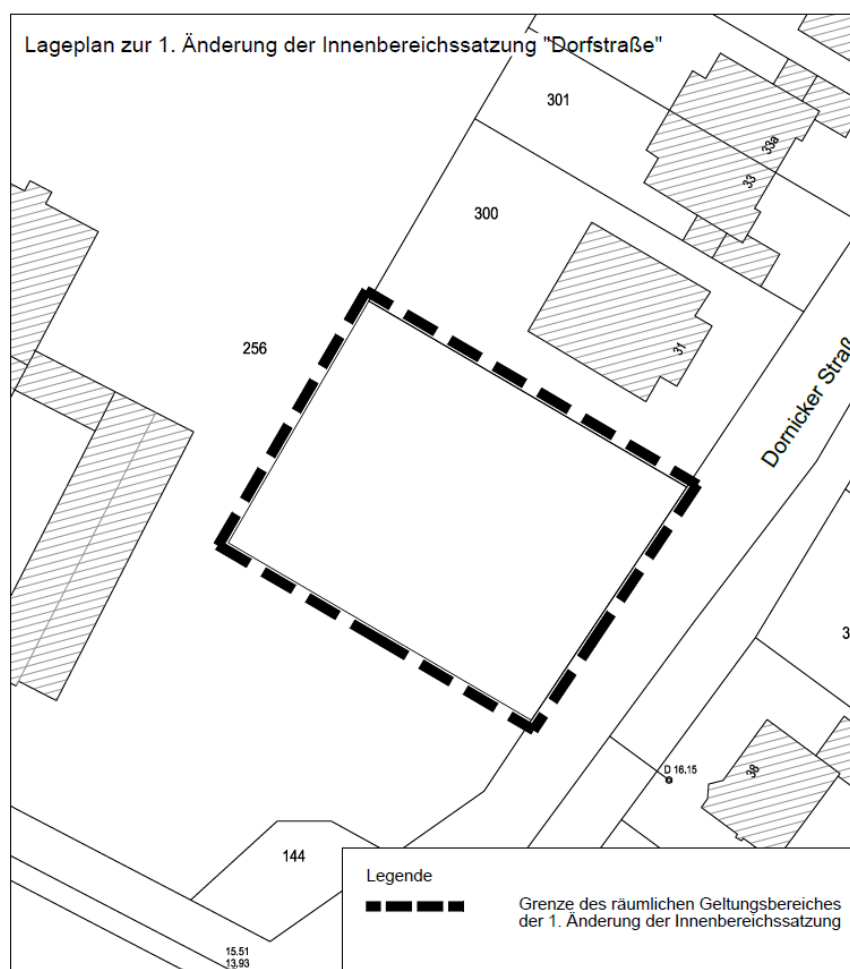
2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### Zu 1) Änderungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt ein Verfahren zur Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für eine Fläche im Einmündungsbereich Dorfstraße / Dornicker Straße im Ortsteil Dornick einzuleiten.

Betroffen ist das Flurstück Gemarkung Dornick, Flur 2, 256 teilw. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.



Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich der Entwicklungssatzung Dorfstraße, die im Jahr 1998 aufgestellt wurde. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmals ist ein Teilstück des oben genannten Flurstücks gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 von der Bebauung freizuhalten. Im Jahr 2021 wurde für dieses Flurstück eine Bauvoranfrage eingereicht, für die die Stadt Emmerich am Rhein nach Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) eine Genehmigung befürwortet. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens muss nun eine Änderung der bestehenden Satzung erfolgen, um die Festsetzung über die von der Bebauung freizuhaltende Fläche aufzuheben.

## **Zu 2) Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.*

Der Satzungsänderungsentwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**20. November 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Die Auslegungsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich <https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehenbar.

### **Hinweise**

#### **Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Änderungs- und Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB vom 24.10.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Emmerich am Rhein, 06.11.2023  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

